
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Diskussionspapier zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung der Taxonomie (Klima- und Umweltziele)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit und zu dem o. g. Entwurf einzubringen. Eine umfassende Bewertung dieses komplexen Sachverhaltes ist innerhalb der von Ihnen gewährten kurzen Frist nicht möglich. Wir können aufgrund der Kürze der Zeit unserem gesetzlichen Auftrag nach § 10a Abs. 1 IHKG nicht ausreichend nachkommen, ein Gesamtinteresse der Wirtschaft zu ermitteln. Die nachfolgenden Einschätzungen sind daher vorläufiger Natur. Die DIHK behält sich vor, diese durch eine finale Version zu ersetzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Innerhalb der deutschen gewerblichen Wirtschaft herrscht ein differenziertes Meinungsbild zur Taxonomie. Prinzipiell unterstützen die Unternehmen die grüne Transformation, die im Rahmen des Green Deals beschleunigt umgesetzt werden soll. Dies heißt aber wiederum nicht, dass alle Maßnahmen, die unter dem Green Deal subsumiert werden, immer auf Zustimmung bei diesen Betrieben stoßen. Zudem entsteht der Eindruck, dass viele, vor allem kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die eine hohe indirekte Betroffenheit haben, noch nicht ausreichend auf die Bedeutung der Taxonomie vorbereitet sind. Es besteht die Gefahr, dass gerade KMUs ohne große eigene Rechts- oder Nachhaltigkeitsabteilung entscheidende Wettbewerbsnachteile erleiden. Die Ausgestaltung der Taxonomie orientiert sich erkennbar an den Anforderungen und Chancen an den Kapitalmärkten, die für KMU keine große Rolle spielen. In vielen Unternehmen, gerade wenn sie nicht kapitalmarkt-orientiert sind, fehlen bisher Strukturen und Expertise, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Viele kleinere und mittlere Unternehmen könnten von den neuen Regelungen deshalb überfordert sein.

Dass die Rückmeldefrist für die Konsultation derart kurz ist, mehrere Feiertage umfasst und die Entwürfe bisher nur auf Englisch vorliegen, baut für eine fundierte Stellungnahme von KMU zusätzliche Hürden auf.

Wir, die DIHK, empfehlen Erleichterungen für und eine verstärkte Kommunikation gegenüber KMU. Außerdem möchten wir anregen, dass eine Richtungsentscheidung getroffen wird, ob die Taxonomie als Ziel möglichst viele Wirtschaftstätigkeiten erfassen soll oder nur die für das Erreichen der Nachhaltigkeitsziele relevantesten.

Es ist entscheidend, die Taxonomie dynamisch, in der Praxis handhabbar und verhältnismäßig umzusetzen. Zudem beschränkt die Taxonomie Technologien. Die grüne Transformation wird nur gelingen, wenn neue Technologien eine Chance haben, sich am Markt durchzusetzen. Deshalb unterstützen wir die Überlegungen, zu diesen grundsätzlicheren Fragen im nächsten Jahr eine Konsultation durchzuführen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Green Finance präsentiert sich als wachsendes Finanzsegment. Dementsprechend wird eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit für Unternehmen immer wichtiger, um im Wettbewerb bestehen zu können. Den nun veröffentlichten Vorschlägen begegnen manche mit Sorge, während andere sich neue Impulse und Wettbewerbsvorteile versprechen. Erste Reaktionen auf die angedachten Neuerungen sind sehr unterschiedlich. Die DIHK erwartet vor allem, dass unausgewogene und überstürzt eingeführte Taxonomiekriterien gravierende Folgen für die deutsche Wirtschaft haben könnten, da ein enormer bürokratischer Aufwand sowie hochkomplexe Anforderungen entstehen werden. Dies kann zu weiteren Standortnachteilen führen und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen gefährden.

Die Taxonomieverordnungen werden sich auf weite Teile der Wirtschaft direkt oder indirekt auswirken. Direkt wird die Taxonomie in Verbindung mit der CSRD für kapitalmarktorientierte Unternehmen von großer Relevanz sein, da sie die Einhaltung der Kriterien zeitnah offenlegen müssen. Das wird aber auch viele KMU betreffen. Darüber hinaus berichten schon heute viele nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, dass sie Auswirkungen auf ihre Finanz- und Geschäftsbeziehungen erwarten. Schon heute fragen öffentliche oder private Finanzinstitute nach der Einhaltung der Kriterien. Es steht außerdem zu befürchten, dass direkt betroffene Unternehmen versuchen werden, auch ihre Zulieferer auf die Einhaltung der Taxonomie-Kriterien zu verpflichten, wodurch sich der Kreis der Betroffenen stark vergrößern würde. Deshalb setzt sich die DIHK dafür ein, dass die Kriterien der Taxonomie so ausgestaltet werden, dass auch KMU in der Lage sind, sie anzuwenden und zu erfüllen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die Taxonomie-Gesetzgebung erscheint zu detailliert und kompliziert. Dadurch ist sie besonders für kleine und mittelständische Unternehmen schwer verständlich, was die Akzeptanz schmälern wird. Einzelne Kriterien, wie dem Design-for-reuse, Minimum-Recycling-Quote in Verpackungen oder finanzielle Beiträge von Hotels für Naturschutzmaßnahmen, sind so kleinteilig, anspruchsvoll oder schwer nachzuweisen, dass Unternehmen sie kaum rechtssicher anwenden können.

Besonders aufwändig erscheinen die „do no significant harm“-Kriterien (DNSH). Hier wird meist auf die Anlagen A-D verwiesen, die praktisch nicht eingehalten werden können. Beispiele sind: Gewässerbenutzung nur von Gewässern mit gutem ökologischem Zustand oder das Bestimmen und den Vergleich des Transportweges von Recycling- zu Primärrohstoffen. Unternehmen, die ihre Tätigkeit künftig als taxonomiekonform einstufen wollen, müssten wegen der vielen Risiko- und Bewertungsverfahren umfangreiche Informationen in ihrer Lieferkette sammeln und bewerten. Damit die Bewertungskriterien mit einem vertretbaren Aufwand und rechtssicher angewandt werden können, sollten sie deshalb sehr viel einfacher gefasst und praxistauglicher gestaltet werden.

Die Taxonomie sollte der Heterogenität der Wirtschaft besser Rechnung tragen und dynamisch an Marktentwicklungen anpassbar sein. Zudem sollte der bürokratische Aufwand für Unternehmen verhältnismäßig bleiben. Unausgewogene und überstürzt eingeführte Taxonomiekriterien könnten gravierende Folgen für die deutsche gewerbliche Wirtschaft haben. Viele Unternehmen haben uns signalisiert, dass eine kurzfristige Umsetzung technisch in vielen Bereichen nicht möglich sein wird. Zudem sind viele Technologien sind noch nicht ausgereift. Es ist daher nicht absehbar, wie und wann wesentliche Fortschritte möglich werden. So könnte der Fall eintreten, dass neue Technologien am Markt auftauchen oder

etablierte Technologien neue und nachhaltigere Optionen eröffnen. Deswegen halten wir als DIHK es für wichtig, dass die Taxonomie technologieoffen formuliert wird. Schließlich spielt es keine Rolle, mit welchen Technologien die zwei wesentlichen Ziele des Green Deal – Klimaneutralität bis 2050 und weitgehende Vermeidung von Schadstoffen – erreicht werden. Behalten Unternehmen Wahlmöglichkeiten, entstehen Innovationen, die die Kosten für alle am Ende niedriger halten können.

Die EU-Kommission weist immer wieder darauf hin, dass die Taxonomie nicht dazu dienen soll, die „Grünheit“ von Unternehmen zu messen. Sie betont auch, dass die nicht erfassten Aktivitäten, also die nicht taxonomiefähigen (eligible) Aktivitäten, braun sein müssen. Trotz dieser Klarstellungen ist die Wahrnehmung bei vielen Unternehmen eine andere. Anstatt, wie von der Kommission gewünscht, nur die Finanzierung von nachhaltigen Investitionen zu erleichtern, fürchten viele Unternehmen drastische Verschlechterungen ihrer Finanzierungsbedingungen, wenn sie nicht gemäß der Taxonomie als nachhaltig, also taxonomiekonform (aligned), eingestuft werden können. Verlautbarungen verschiedener Banken, dass künftig ein Großteil ihrer Investitionen ausschließlich in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen soll, trägt zu dieser Verunsicherung bei. So könnten Unternehmen in Zukunft keinen Zugang mehr zum Finanzmarkt finden, nur weil ihre Branche nicht taxonomiefähig ist, obwohl der Betrieb selbst klimaneutral und schadstofffrei wirtschaftet.

Ein weiteres, zentrales Hindernis für die Akzeptanz ist die Green Asset Ratio bzw. Green Investment Ratio. Durch diese Kennzahl, die sich auf das gesamte Portfolio von Finanzinstituten (außer Staatsanleihen) bezieht, wird dieser Eindruck mit hervorgerufen. Daher sollte diese Quote in Zukunft nur als Verhältnis von taxonomiekonformen (aligned) zu taxonomiefähigen (eligible) Assets bzw. Investments dargestellt werden. Das bedeutet auch, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weder im Nenner noch im Zähler der Quote auftauchen. Was die Kennzahl der Green Asset Ratio für Kreditinstitute in der aktuellen Form auch nicht berücksichtigt, ist, dass regionale Finanzinstitute ihr „klassisches“ Kreditgeschäft überwiegend mit nicht-berichtspflichtigen Unternehmen tätigen.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass direkt betroffene Unternehmen versuchen werden, auch ihre Zulieferer auf die Einhaltung der Taxonomie-Kriterien zu verpflichten, wodurch sich der Kreis der Betroffenen stark vergrößern wird. Hier sollte unbedingt gesetzlich klargestellt werden, dass nicht taxonomiefähige Unternehmen nicht schlechter gestellt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund fehlt eine klare Festlegung der zukünftigen Roadmap. Es sollte für alle Marktteilnehmer klar sein, ob die Europäische Kommission in Zukunft alle Wirtschaftstätigkeiten mit der Taxonomie oder alle Größenklassen an Unternehmen erfassen will oder ob lediglich für das jeweilige Ziel besonders relevante Aktivitäten aufgenommen werden sollen. Auch wegen dieser unklaren Zielstellung sind sich viele Unternehmen noch nicht bewusst, ob sie von der Taxonomie-Gesetzgebung direkt betroffen sein werden und welche Auswirkungen diese auf ihr Geschäft haben könnte. Das führt zu sehr unterschiedlichen Bewertungen und Unsicherheiten. Diese klar definierte Zielsetzung sollte, verbunden mit einem transparenten Fahrplan zur Umsetzung, zeitnah verständlich kommuniziert werden. Aus Sicht der DIHK ist eine vollumfängliche Taxonomie für alle wirtschaftlichen Aktivitäten weder möglich noch angesichts der Komplexität und dynamischen Entwicklung sinnvoll.

Die Unternehmen sind nicht nur durch die Taxonomie dazu verpflichtet, Daten zur Nachhaltigkeit zu erzeugen. Neben der Taxonomie wird auch durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), die nationalen und zukünftig auch europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetze bzw. -richtlinie und durch die steigenden Anforderungen

aus der Bankenregulierung sowie weitere Berichtspflichten aus der Klima-, Energie- und Umweltgesetzgebung eine große Menge an Daten angefordert. Diese Anforderungen sind allerdings teilweise nicht harmonisiert. Das führt dazu, dass zu ähnlichen Tatbeständen unterschiedliche Daten bzw. Details abgefragt werden. Hier sollte die Taxonomie stärker mit den anderen – auch internationalen – Standards oder Regelungen vereinheitlicht werden.

Die Taxonomie, als zentrale Referenz für die Einstufung der Nachhaltigkeit, sollte daher in ihrer Ausgestaltung die Grundlage zum Beispiel für die Nachhaltigkeitsberichtsstandards sein. Angesichts der Vielzahl von Datenanforderungen ist dem Empfänger der Anfragen oft nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage die Daten erhoben werden. Daher sollte in der Taxonomieverordnung die Verpflichtung aufgenommen werden, dass die Daten, die für die Prüfung der Taxonomiekonformität angefragt werden, als solche kenntlich gemacht werden.

Initiativen für die Entwicklung deutlich vereinfachter Basisstandards für nicht-berichtspflichtige KMU halten wir für notwendig. Aktuell ist eine solche Berücksichtigung von Erleichterungen im Taxonomie-Regelwerk nicht zu erkennen.

D. Details - Besonderer Teil

Forderung nach Technologieoffenheit - Klimaziele

Die Diskussion zu den Klimazielen zeigt, dass die Transformation der Gesellschaft im Rahmen des Green Deals nur gelingen kann, wenn nicht von Beginn an festgelegt wird, welche Technologien den Wandel tragen sollen. Viele Technologien sind, speziell im Bereich Nachhaltigkeit, noch nicht ausgereift. Niemand kann vorhersagen, welche Technologien eine entscheidende Rolle spielen werden, deswegen sind präskriptive Maßnahmen unangebracht.

Zu 3.18. – So bewerten speziell Automobilzulieferer die Änderungen im Bereich der Klimaziele sehr unterschiedlich. Die Debatte dreht sich dabei vor allem um Komponenten für 0-Emissions- und Elektrofahrzeuge. Diese wurden im ersten Klimarechtsakt nicht berücksichtigt, während sie jetzt in einer eigenen Kategorie (3.18) aufgeführt werden. Einzelne Unternehmen bewerten die Aufnahme dieser Wirtschaftstätigkeit inklusive der sehr strengen Kriterien als positiv und sehen Wettbewerbsvorteile für ihre Technologien. Andere erwarten von den strengen und umfangreichen Prüfkriterien nachteilige Finanzierungsbedingungen und zu hohe Bürokratiekosten. Hier sollte die Kommission vorsichtig abwägen, welche Technologien aufgenommen werden und ob Wettbewerbsvor- und Nachteile für bestimmte Technologien wirklich beabsichtigt sind.

Einzelne Unternehmen berichten auch von Unsicherheiten zu der Frage, welche Tätigkeiten unter die Taxonomie fallen können. Beispielsweise werden in 3.18 zur Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten die Fahrzeugklassen N3 und M3 über 7,5 Tonnen nicht genannt. Fahrzeugkomponenten könnten dadurch ausgeschlossen werden, obwohl sie ein wichtiger Bestandteil der Fahrzeugherstellung sind. Nur wenige Fahrzeugteile würden zudem ausschließlich in Elektrofahrzeugen eingesetzt. Viele Komponenten würden auch in Hybridfahrzeuge oder Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor eingesetzt. Auch könnten Tätigkeiten teilweise unter mehrere Punkte fallen (beispielsweise 3.19 und 6.14). Hier sollte die Verordnung Klarstellungen vornehmen, wie Unternehmen das Screening korrekt durchführen können. Vorgeschlagen wird bspw., dass die Komponenten überwiegend in Elektrofahrzeugen eingesetzt werden.

Zu 4.5. – Auch aus dem Bereich der Wasserkraftwerke – hier insbesondere von kleinen Anlagen - haben uns besorgte Rückmeldungen erreicht, dass die in 4.5 festgehaltenen Kriterien von den allermeisten Anlagen nicht erfüllt werden können. Betreiber sehen es kritisch, dass die Energieerzeugung aus Wasserkraft damit gegenüber anderen erneuerbaren Energien benachteiligt würde.

Fehlende Praktikabilität, Handhabbarkeit & Proportionalität - Umweltziele

In den Rückmeldungen, die uns zu den Umweltzielen erreicht haben, werden drei Kritikpunkte klar unterstrichen – begrenzte Praktikabilität und Handhabbarkeit, sowie überhöhte Anforderungen an Unternehmen. Gerade den KMU fehlen hier oft schlicht die Ressourcen und die Expertise zur Umsetzung.

Übergang zur Kreislaufwirtschaft

Ein Großteil der Anforderungen im Umweltziel „Übergang zur Kreislaufwirtschaft“ entspricht Regulierungen des jeweiligen Rechtsgebietes, die sich derzeit im Entwurfsprozess (Ökodesign, Right to Repair) und in der Abstimmung / Konsultation befinden. Die Anforderungen zur Taxonomiefähigkeit/-konformität wäre damit teilweise deutlich früher gefordert als die gesetzliche Verpflichtung in Kraft tritt. So zum Beispiel das Design for reuse oder der Minimum-Recycling-Quote bei Verpackungen. Zum Design for reuse liegen den Unternehmen teilweise noch keine Kriterien vor, ob und wie sie dies erfüllen sollen und können. Die Quoten bewerten Unternehmen teilweise als zu hoch. Deshalb wird zunächst der Abschluss der Gesetzgebungsverfahren angeregt, um das erreichbare Niveau unter der Taxonomie einschätzen zu können.

Herstellung von Verpackungswaren aus Kunststoff

Im Hinblick auf Punkt 1. B – Gebrauch von zirkulären Rohstoffen äußern betroffene Unternehmen unterschiedliche Meinungen, welche Technologien als nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert werden sollten. So empfehlen einige Unternehmen, dass mechanisches Recycling – wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen - vor chemischem Recycling genannt werde. Unternehmen stellten außerdem die Frage, ob es sinnvoll sei, dass die Verwendung kompostierbarer Materialien in Verpackungsanwendungen für nur sehr wenige Verpackungsarten als nachhaltig eingestuft wird. Einzelne Unternehmen schlagen vor, dass hier eher darauf abgezielt werden sollte, dass die Materialien tatsächlich über die bestehenden Entsorgungssysteme kompostiert werden können. Aus heutiger Sicht lässt sich oft noch nicht final abschätzen, welche Technologien in einigen Jahren die nachhaltigste Methode darstellen, weswegen hier ein technologieoffener Ansatz zu bevorzugen ist.

Fehlender Mehrweg-Ansatz

Ferner fällt auf, dass der Mehrweg-Ansatz lediglich unter dem Punkt „Verpackungswaren aus Kunststoff“ genannt wird. Mehrwegbehälter mit hoher bzw. dauerhafter Mehrfachnutzung aus anderen Materialien, wie Edelstahl, Glas oder andere, werden dagegen nicht als taxonomiefähig berücksichtigt. Dies erscheint einzelnen Unternehmen nicht konsequent, da die Etablierung eines Mehrweg-Systems Ressourcen spare.

Herstellung von elektrischen und elektronischen Geräten

Die Vorgaben erscheinen betroffenen Unternehmen extrem detailliert. Fraglich ist, ob speziell die Hersteller von portablen elektrischen Geräten wie Smartphones oder Tablets nach aktuellem Stand

überhaupt in der Lage sind, diese anspruchsvollen Anforderungen für das aus vielen Einzelkomponenten bestehende Gesamtprodukt zu erreichen. Dieses gelte sowohl für das EU-Umweltzeichen (ecolabel) nach Ziffer 1 als auch für die umfangreichen Einzelkriterien bei Fehlen des Umweltzeichens gemäß Ziffer 2ff. Aus heutiger Sicht stellten die Anforderungen keine Wettbewerbsfähigkeit für ein Produkt in Aussicht und es fehlten Anreize für eine schrittweise Verbesserung. Daher schlugen einzelne Unternehmen vor, die Anforderungen für diese Produktgruppe zunächst niedriger anzusetzen. Im Zuge der geplanten dynamischen Anpassung der Taxonomie könne dann - abhängig vom Stand der Technik – eine Anpassung der Anforderungen erfolgen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass diese Produktgruppe bei der Digitalisierung und Mobilitätswende die Umweltziele wesentlich unterstützt. Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, für die keine produktspezifischen Vorgaben gemäß des EU-Umweltzeichens vorliegen oder für die diese nicht verwendet worden sind, werden einen erheblichen Nachweisaufwand gegenüber den Prüfern betreiben müssen. Hier bezweifeln einzelne Unternehmen, ob die Prüfer in der Lage sein werden, die Anforderungen im Detail zu bewerten.

Wasser- und Abfallwirtschaft

Durch die vielen Detailvorgaben besteht allerdings laut Branchenvertretern die Gefahr, dass konkurrierende und potenziell bessere Prozesse und Verfahren sich nur schwer durchsetzen können. In Bezug auf den Ersatz von Recycling- durch Substitutionsquoten bestehen Zweifel, dass diese im Einzelnen angesichts des Angebots an Sekundärrohstoffen generell und in allen Teilen der EU, z.B. für Baumaterial erreichbar sind. Wenn ein Primärrohstoff durch einen Sekundärrohstoff ersetzt werden soll, muss dieser verfügbar und qualitativ dem Primärrohstoff ebenbürtig sein.

Material-Rückgewinnung aus unbedenklichem Abfall

Aus der Abfallwirtschaft erhielten wir Rückmeldungen, dass der Abschnitt zur Wiedergewinnung von Material aus nicht gesundheitlich bedenklichem Abfall überarbeitet werden sollte. Sowohl die Sortierung als auch die Material-Rückgewinnung tragen beide zur Kreislaufwirtschaft bei. Beide Tätigkeiten sollten getrennt voneinander betrachtet werden, da sie in der Praxis oft von unterschiedlichen spezialisierten Unternehmen durchgeführt werden.

Abfallverbrennung

Die DIHK haben unterschiedliche Rückmeldungen zu der Frage erreicht, ob Abfallverbrennung in die Taxonomie aufgenommen werden sollte. Befürworter einer Aufnahme argumentieren, dass die Abfallverbrennung einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leiste, da die bei der Verbrennung entstehenden Produkte, wie Prozessdampf, Fernwärme und Strom wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Zudem verhindere die thermische Verwertung die Ablagerung auf Deponien. Gerade bei Sonderabfall, wie medizinischen Abfällen, stellt sich für diese Unternehmen die Frage, was realistisch als Alternative zur Verbrennung zur Verfügung stehe. Auch würden durch die Verbrennung Methanemissionen vermieden und der Wasserhaushalt der Umgebung nicht beeinträchtigt.

Als weiteres Feld wird die Klärschlammverbrennung genannt. Hier argumentieren Befürworter einer Aufnahme, dass wenn in Deutschland ab 2029 Klärschlamm nicht mehr auf Felder ausgefahren werden dürfe, die Landwirtschaft dringend auf die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm für Düngezwecke

angewiesen sein wird. Zudem lässt sich argumentieren, dass Phosphor Rückgewinnung im eigenen Land zur Unabhängigkeit von anderen Akteuren beiträgt.

Gegner der Aufnahme von Abfallverbrennungsanlagen führen auf, dass bereits 1999 eine Standardisierung der Anforderungen für die Abfalldeponien im Rahmen der europäischen Deponierichtlinie festgelegt wurde. Hier würde festgelegt, dass reaktionsfähiges Material (insbesondere der Organikanteil) von der Deponierung ausgeschlossen und dass die Dichtungssysteme der Deponien verbessert werden. Die Aufnahme der Abfallverbrennung in die Taxonomie könne aus Sicht der Gegner zu Überkapazitäten führen, die einer Effizienzsteigerung in der Kreislaufwirtschaft entgegenstünden.

Bau von neuen Gebäuden

Hier wirkt die Reihenfolge einzelnen Unternehmensrückmeldungen zufolge, verwirrend und sollte angepasst werden. Logischer wäre, die Konstruktion (Nr. 3) an erster Stelle zu thematisieren, dann den Einsatz von Primärrohstoffen (Nr. 4), dann den Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen (Nr. 1), anschließend die Verwendung elektronischer Tools (Nr. 5) und GWP (Nr. 2).

Zu Nummer 3 - Durch die Vorgabe, die Handbücher „Level(s) indicator 2.3“ und „Level(s) indicator 2.4“ anzuwenden, sollen zum einen die Expertise aus den Bereichen Immobilienwirtschaft (für adaptive Gebäude) und Entsorgungswirtschaft (zirkuläres Bauen) frühzeitig in den Konstruktionsprozess eingebunden und zum anderen künftig grundlegende Konzepte des Designs für Anpassungsfähigkeit und Rückbau stärker berücksichtigt werden. Beides ist grundsätzlich sinnvoll. Unklar sei jedoch, wie streng dieser Ansatz umgesetzt und bewertet werden müsse.

Einsatz von Primärrohstoffen

Zu Nummer 4 „Einsatz von Primärrohstoffen“ - Hier stellt sich einzelnen Unternehmen die Frage, ob mittelfristig überhaupt genug geeignetes Recyclingmaterial zur Verfügung stünde, um in der Breite die Anforderungen zu erfüllen.

Sanierung bestehender Gebäude

Zu Nummer 5 „Einsatz von Primärrohstoffen“ - Es sei nicht auf Anhieb nachvollziehbar, warum bei bestehenden Gebäuden die akzeptablen Anteile von Primärrohstoffen in den Baustoffen deutlich höher seien als im Neubau. Hier sollte nach Meinung einzelner Unternehmen klargestellt werden, ob es dafür sanierungstechnische Gründe gäbe.

Verwendung von Beton im Hoch- und Tiefbau

Zu Nummer 4 - Einzelne Unternehmen bezweifeln, ob die Überschreitung der absoluten Grenze der 2,5-fachen Entfernung zur nächsten Produktionsstätte für gleichwertige Primärrohstoffe in jedem Fall sinnvoll sei. Da das GWP des Primärrohstoffs von Anlage zu Anlage unterschiedlich sei, könnte hier ein Vergleich der GWPs des neuen und des recycelten Betons eine Alternative darstellen.

Die vorgeschlagenen Quoten erscheinen einzelnen Unternehmen wesentlich zu hoch. Genannt wird beispielhaft Vorgabe, dass mindestens 90% des gesundheitlich unbedenklichen Bauschutts für die Wiederverwendung vorbereitet werden muss. Selbst im stark verbesserten und selektiven Rückbau könne eine solche Quote aufgrund von ökologischen und konstruktionstechnischen Gründen nicht erfüllt werden. Auch die Quote, dass 100% des gesundheitlich unbedenklichen Bauschutts, der beim Rückbau von Straßenteilen entsteht, für die Wiederverwertung vorbereitet werden müsse, sei laut Rückmeldungen

aus der Branche unangemessen. Eine Quote von 100% sei technisch extrem schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Reparatur, Überholung und Wiederaufarbeitung

Zu 2. b - Unternehmen, die ihre eigenen oder fremde Produkte reparieren und wiederaufbereiten, müssen die Abfallhierarchie befolgen und dafür ein Abfallkonzept entwickeln und umsetzen. Hier hinterfragen einzelne Unternehmen, ob und warum dieses Konzept öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktbestandteilen

Zu Nummer 7 – Einzelne Unternehmen können nicht nachvollziehen, dass Tätigkeiten, die sich mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten befassen - als einzige und über die ohnehin für alle Tätigkeiten geforderten Kriterien hinaus, die Existenz eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001, EMAS oder einer gleichwertigen Norm und eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 nachweisen müssen.

Verkauf von Gebrauchsgütern

Das „Do no significant harm“-Kriterium nach Anhang C dürfte nach Rückmeldung einzelner Unternehmen vor allem bei vielen elektrischen und elektronischen Produkten nicht erfüllbar sein, da Anhang C eigentlich Schadstofffreiheit vorsieht. Ein Gebrauchsgüterverkäufer dürfte allerdings nicht in der Lage sein, alle Stoffeigenschaften und Ausnahmekriterien zu überprüfen und zu erfüllen. Daher könne der Verkauf von solchen Gebrauchsgütern in der Praxis kaum als nachhaltige Tätigkeit klassifiziert werden.

Product-as-a-Service und andere zirkuläre nutzungs- und ergebnisorientierte Servicemodelle

Zu Nummer 2 – Hier sei nach Unternehmensrückmeldungen offen, ob Daten zum Unionsdurchschnitt für die Lebensdauer und Nutzungsintensität der entsprechenden Produktkategorien allgemein verfügbar sind, damit sie bei der Bewertung überhaupt angewandt werden können.

Annex II

Im Annex II zur Kreislaufwirtschaft auf Seite 10, Punkt 2.2.4 wird der Begriff „key components“ verwendet. Allerdings fehlt eine Definition. Hier sollte präzisiert werden.

Biodiversität und Ökosysteme

Beitrag zu Konservierungs- oder Restaurierungsaktivitäten

Hier stellt sich einzelnen Unternehmen die Frage, welche Zulassung die Drittpartei unter Nr. 4 haben müssten. Hier fehle im Vergleich zu anderen Kategorien eine Definition. Vorgeschlagen wird beispielsweise die Nennung von Umweltgutachtern zu EMAS oder gleichwertigen ISO-Normen.

Beitrag zu Konservierungs- oder Restaurierungsaktivitäten

Der unter Ziffer 1 geforderten finanzielle Beitrag zu Konservierungs- oder Restaurierungsaktivitäten bewerten einzelne Unternehmen für nicht sinnvoll, da hier oftmals kein direkter Ursache-Wirkungszusammenhang bestünde. Eine pauschale Orientierung am Umsatz ohne Berücksichtigung der ökologischen Ausrichtung des einzelnen Unternehmens erscheine willkürlich. Eine zusätzliche finanzielle Belastung dürfte viele Betreiber bei den ohnehin geringen Margen in dieser Branche überfordern.

Hotels, Ferienanlagen, Campingplätze und ähnliche Unterkünfte

Da der Sektor stark mittelständisch geprägt ist, sei hier nach Meinung einzelner Unternehmen besonderes Augenmaß bei der Regulierung nötig. Die Anforderungen an die Betriebe dieser Branche, die gerade durch die Corona-Pandemie besonders gelitten haben und vor großen Herausforderungen aufgrund des Fachkräftemangels stünden, seien in ihrer Gesamtheit deutlich zu ambitioniert. Es stellt sich ebenfalls die Frage, ob die genannten Vorgaben zum Beispiel zur Sanierung von Gebäuden (viele Beherbergungsbetriebe stehen unter Denkmalschutz) oder zum Einkauf umsetzbar seien. Hier sollten die vielen detaillierten Kriterien überprüft und unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen möglich sein.

Zu 1.3 - Die Festlegung eines finanziellen Mindestbeitrags in Form von Umsatzanteilen erscheint einzelnen Unternehmen besonders kritisch. Bei den oftmals niedrigen Margen von Tourismusbetrieben sei zu erwarten, dass vor allem kleinere Betriebe nicht in der Lage seien, gemäß Taxonomie als nachhaltig eingestuft zu werden. Dieses Vorgehen benachteilige gerade kleine und mittelständische Unternehmen.

Nachhaltige Lieferkette und Umweltmanagementsystem

Im Sinne des angestrebten Umweltziels erscheint das Kriterium unter Ziffer 3 „Nachhaltige Lieferkette und Umweltmanagementsystem“ als inhaltlich sinnvoller Anreiz. Allerdings erscheinen die Wertansätze in Form der genannten Quoten als zu streng.

Zu 3.1. - Die Forderung, langfristig mindestens einen Anteil von 80 Prozent umweltzertifizierter Ge- und Verbrauchsgütern zu verwenden, könnte für einige Betriebe schwer erreichbar sein. Die Forderung einer Zertifizierung durch Dritte erscheint für kleine Betriebe nicht erreichbar.

Zu 3.2. – Als unverständlich bewerteten einige Rückmeldungen die Regelungen für Hotelbetriebe ab 50 Beschäftigte, obwohl die Taxonomie auf Nicht-KMU abziele. Hier sollte klargestellt werden, auf welche Unternehmen Bezug genommen wird. Auch bewerten einzelne Unternehmen es als unverhältnismäßig, dass die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS bzw. eines gleichwertigen Systems oder der Vergabe eines anerkannten Umweltzeichens für Betriebe dieser Größenordnung gefordert wird.

Anderen Rückmeldungen zufolge gäbe es bereits einige deutlich kleinere Organisationen, die erfolgreich und seit einigen Jahren EMAS anwenden. Insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Lieferkettengesetzes auf KMUs (bspw. Zulieferer) biete EMAS auch kleineren Organisationen Vorteile bspw. bei Ausschreibungen oder bei der Umweltsiegeln.

Mindestanforderungen

Zu 4.1. – Schwer nachzuvollziehen sei außerdem die Regelung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder ein Screening durchgeführt werden muss. Dies beinhaltet neben der Öffentlichkeit auch eine Beteiligung von Behörden, die dies in Deutschland ablehnen müssten, wenn die Schwellenwerte der UVP-Richtlinie nicht erreicht werden. Diese Anforderungen solle nur für größere Projekte mit wesentlichen potenziellen Auswirkungen eingefordert werden (siehe Anhang II der UVP-Richtlinie 2011/92/EU, Nr. 12: „Hotelkomplexe / Feriendörfer“).

Audit

Einzelne Unternehmen bewerten besonders die Anforderung der Drittzertifizierung als enorme bürokratische Belastung. Hier wird angeregt, Ausnahmeregelungen zumindest für kleinere Betriebe zu prüfen.

Notwendigkeit einer dynamischen Anpassung - Anhänge zur Taxonomieverordnung

Eine starre Taxonomie, die nicht dynamisch auf Marktanforderungen reagiert, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Nur ein flexibles Regelwerk kann unsere Industrie in eine nachhaltige Zukunft führen. So regen zum Beispiel Unternehmen aus dem Bereich der Schifffahrt zum Unterpunkt „Verkehr“ an, dass sich die Kriterien zu Lebenszyklusemissionen methodisch an der FuelEU Maritime Verordnung und deren Reduktionspfad orientieren könnten. Wie hoch die zusätzliche, prozentuale Reduktion sein sollte, könnte zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Den Ausschluss des Transports fossiler Energieträger sei nicht angebracht, da die transportierte Ladung in keinem energetischen Zusammenhang mit dem Schiff an sich stehe. Tankschiffe könnten auch für den Transport erneuerbarer Treibstoffe verwendet werden.

Fehlende Proportionalität - Anlangen zu Anhängen der Taxonomieverordnung

Was in einem Großteil der Rückmeldungen auffällt, die uns zur Taxonomie erreichen, ist, dass die Anforderungen als überzogen und über das angemessene Maß hinausgehend wahrgenommen werden. Dies wird vor allem klar, wenn man die Kommentare zu den Anlangen betrachtet. Hier sollte dringend überprüft werden, ob derart detaillierte Kriterien wirklich zu Transparenz, Akzeptanz und Umsetzbarkeit beitragen.

Die Kriterien für „do not sustainable harm“ verlinken sehr häufig auf die Anlagen A bis D oder E der jeweiligen Umweltziele. Viele dieser Kriterien erscheinen für die meisten Tätigkeiten kaum erfüllbar. Wir können hier nur einige Beispiele aufzählen:

Die Anlagen A beinhaltet die Ermittlungen und Abschätzungen in Sachen Klimaschutz, die den Eindruck erweckt, als müssten sehr ausführliche Analysen vorbereitet und geschrieben werden (incl. Prognosen über etliche Jahrzehnte usw.).

Die Anlagen B zielt auf Gewässerqualitäten ab, die aktuell EU-weit kaum erreicht werden (in Deutschland um 8 Prozent der Oberflächengewässer). Dies kann durch einzelne Unternehmensaktivitäten nicht geändert werden, womit praktisch keine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig handeln könnte.

Die Anlagen C enthalten zum Teil Kriterien, die jedes Unternehmen (ob „nachhaltig“ oder nicht) ohnehin einhalten muss, z. B. Stoffverwendungsverbote gemäß der POP-Verordnung oder Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung. Daneben enthalten sie auch Kriterien (z. B. Verzicht auf jegliche Stoffe mit SVHC-Eigenschaften im Sinne von Artikel 57 REACH), die weit über aktuelle Vorgaben (wie die bestehenden Informationspflichten gemäß Artikel 33 REACH) hinausgehen und für die meisten Tätigkeiten nicht erreichbar erscheinen.

Einzelnen Rückmeldungen zufolge enthält Punkt d) in Anlage C mit Bezug zur RoHS-Richtlinie, eine unklare Formulierung. In den Buchstaben f) und g) wurden gegenüber dem Anhang C des delegierten Klimaschutzaktes Kriterien ergänzt, die das essential Use Konzept einführen würden. Allerdings ist bis heute völlig offen, wie die EU dieses Konzept einführen wird und wenn, wie dies anzuwenden und nachzuweisen ist.

Fehlende Proportionalität - Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2178 zur Angabe der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten nach Art. 8 Taxonomieverordnung

Rückmeldungen aus der Kreditwirtschaft zeichnen ein gemischtes Bild und sind ein gutes Beispiel dafür, wie die Taxonomie über das Ziel hinausschießt und wie sie unproportionale Anforderungen an Unternehmen stellt. Hier ist auch bezeichnend, dass viele Unternehmen noch nicht wissen, wie sie diese Pflichten in Zukunft realistisch umsetzen sollen.

Meldebogen KPI von Kreditinstituten

Vertreter regionaler Kreditinstitute geben an, dass sie aktuell noch nicht in der Lage seien, für alle Geschäftsfelder die geforderten KPI darzustellen. Zudem wird die Verständlichkeit und Handhabbarkeit des Meldebogens kritisiert und die Kreditinstitute tun sich schwer den Arbeitsaufwand für die Datenerfassung abzuschätzen. Es wird auch klar, dass bislang die Verarbeitung der Daten zu den KPIs von Firmenkunden nur manuell möglich ist. Zur Beantwortung einiger Auslegungsfragen sollten weitere Konkretisierungen der Meldebögen vorgenommen werden (analog der FAQs für Nicht-Finanzunternehmen). Für einige Kreditinstitute stellt sich auch die Frage, ob sie nicht nur gehalten sind ihre KPI zu dokumentieren und entsprechend in die Meldebögen einzupflegen, sondern ob sie darüber hinaus dies auch für ihre Firmenkunden tun müssen, wenn sie Kreditnehmer sind. Aktuell sehen sich viele Kreditunternehmen dazu nicht in der Lage. Dazu wäre zu klären, wie der Bereich der Firmenkunden definiert ist, für den dies notwendig ist und wie die Daten konkret ins Reporting der Kreditinstitute einfließt. Schwierigkeiten dürfte auch das Befüllen der Matrix aus den 9 Finanzinstrumenten in Verbindung mit der Einordnung in die Green Deal Handlungsfelder darstellen. Zum einen werden diese Daten nicht in der notwendigen Quantität als auch Qualität vor allem bei KMU vorhanden sein (siehe Beschreibung oben). Zum anderen ergibt sich alleine bei der Zuordnung/Abgrenzung zum einen oder anderen Handlungsfeld ein hoher Abstimmungsbedarf, der in der Regel außerhalb der fachlichen Kompetenz von Kreditinstituten liegt. Manche Finanzinstitute begrüßen es, dass Wirtschaftstätigkeiten, die sich auf die Umweltziele 1 bis 6 beziehen erst ab 1. Januar 2026 in die KPI aufgenommen werden müssen. Das erscheint angemessen, da diese Informationen auf den Reportingpflichten von Nicht-Finanzunternehmen aufbauen. Deswegen sollte die Formulierung in Artikel 5 (7) lauten: „von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025, Finanzunternehmen sollen lediglich... [...]“

Meldebogen für die KPI von Nicht-Finanzunternehmen

Hier wird angeregt, zum besseren Verständnis ein konkretes Beispiel oder einen Musterbogen hinzuzufügen. Die Ausgestaltung der KPI sei laut Branchenexperten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht verständlich, nachvollziehbar und zu bewältigen. Diese werden aufgrund des Kaskadeneffekts, dass Konzerne die Fragen an ihre Lieferanten weiterleiten, mittelbar verpflichtet sein, diese Angaben zu machen, wollen sie nicht Gefahr laufen, als Lieferant ausgelistet zu werden. Allein die Kleinteiligkeit übersteigt die Kapazitäten von KMU. KMU differenzieren selten nach Aktivitätsgruppen. Die Zuordnung zu den verschiedenen Aktivitätsfeldern dürfte ebenfalls ein Problem darstellen. Daraus resultiert, dass die KPI auch keine validen Ergebnisse liefern werden, weil die Prozentwerte nicht belastbar sind. Der weitere betriebliche Aufwand (Qualifikation von Personal, allg. Kosten) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt in den Betrieben nicht abschätzen.

Insgesamt zeichnet sich bei der Rückmeldung der Banken, Finanzdienstleister und Versicherungen ein gemischtes Bild ab. Die Einschätzungen variieren von völliger Ablehnung, gepaart mit der Sorge enormer zusätzlicher finanzieller, administrativer und auch personeller Belastungen, hin zu mäßigem Optimismus und Zuversicht hinsichtlich Umsetzbarkeit und Aufwand. Wichtig scheint es jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Rückmeldenden sich aktuell noch nicht dazu in der Lage sieht, die geforderten KPI für sich bzw. die eigenen Firmenkunden darzustellen und daher eine ausreichende Übergangszeit sowie - wo möglich - auch die Verschlankung der zu meldenden Daten eingeplant werden muss. Zudem zeichnet sich ein nicht zu vernachlässigender personeller und administrativer Mehraufwand ab, der vielfach nur durch automatisierte und digitale Prozesse möglichst geringgehalten werden soll oder noch nicht abschließend beurteilt werden kann.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Katharina Hurka, Referatsleiterin Umwelt- und Rohstoffpolitik, hurka.katharina@dihk.de

Dr. Jan Greitens, Referatsleiter Unternehmensfinanzierung, greitens.jan@dihk.de

Annika Böhm, Referatsleiterin Gesellschafts- und Bilanzrecht, böhm.annika@dihk.de

Cornelia Upmeier, Referatsleiterin CSR, upmeier.cornelia@dihk.de,

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).